

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Europaausschuss

17. WP - 33. Sitzung

am Montag, dem 5. September 2011, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzender

Hauke Göttsch (CDU)

Niclas Herbst (CDU)

Markus Matthießen (CDU)

Dr. Axel Bernstein (CDU)

i.V. von Heiner Rickers

Wilfried Wengler (CDU)

Rolf Fischer (SPD)

Anette Langner (SPD)

Birte Pauls (SPD)

Jens-Uwe Dankert (FDP)

Kirstin Funke (FDP)

Björn Thoroë (DIE LINKE)

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Sachstandsbericht zur Vereinbarung von Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Union	4
2. Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtags - „Wolfsburger Erklärung“	11
Drucksache 17/1629	
3. Keine weitere Verschärfung der dänischen Grenzkontrollen	13
Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/1717	
Änderungsantrag der Fraktion des SSW Drucksache 17/1731	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/1742	
4. Verschiedenes	15

Der Vorsitzende, Abg. Voß, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt der Ausschuss überein, den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz), [Drucksache 17/1100](#), sowie den dazugehörigen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, [Drucksache 17/1640](#), zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten.

Auch der Tagesordnungspunkt Prüfung der Wahrung der Subsidiarität eines Vorschlags einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/22/EG (KOM(2011) 370 endgültig) wird aufgrund der Tatsache, dass bereits Anträge für die kommende Plenartagung vorlägen, von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Sachstandsbericht zur Vereinbarung von Landtag und Landesregierung
über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten
der Europäischen Union**

Einleitend weist LP Geerds darauf hin, dass das Thema Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union den Landtag schon eine geraume Zeit beschäftige. Nach mehreren Entwürfen liege nun ein Entwurf der Landesregierung vor, der zwar nicht ganz den Anforderungen des Landtags entspreche, aber eine gute Diskussionsgrundlage darstelle. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon sei es Aufgabe der Landesparlamente, am Rechtsetzungsprozess mitzuwirken. Dies gelte besonders, wenn eigene Kompetenzen der Landtage betroffen seien. Dabei sei es auch und gerade Aufgabe des Landesparlaments, die Interessen des Landes in Brüssel zu vertreten. Das gelte vor allem dann, wenn durch die europäische Rechtsetzungskompetenzen des Landtags berührt seien. Der vorgelegte Entwurf einer Vereinbarung sei ein erster Schritt in die richtige Richtung, und es sei wichtig, zeitnah eine verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Landtag und Landesregierung im Hinblick auf diese Frage zu erreichen.

Der Vorschlag der Landesregierung - so führt LP Geerds weiter aus - orientiere sich an der sächsischen Regelung über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung. Mit der Vereinbarung werde der Landtag förmlich in die europäische Gesetzgebung eingebunden. In der Vereinbarung sei neben Informationspflichten auch geregelt, dass die

Landesregierung Stellungnahmen des Landtags oder des ermächtigten Ausschusses zu berücksichtigen habe - eine Formulierung, die hinter den Formulierungen, die sich in anderen Vereinbarungen fänden und in denen eine Bindungswirkung für die jeweilige Landesregierung festgeschrieben sei, zurückbleibe. LP Geerds gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die von der Landesregierung formulierten verfassungsrechtlichen, verfahrensökonomischen und personellen Bedenken, die man beim Vereinbarungsentwurf des Landtags habe, ausgeräumt werden könnten. Auch der vonseiten des Landtags vorgeschlagene Berichtsbogen stelle aus Sicht des Landtags kein unüberwindliches Hindernis dar. Die Vereinbarung entbinde überdies nicht von der Pflicht, über eine Anpassung der Landesverfassung an die veränderte politische Realität nachzudenken. Die von Baden-Württemberg durch eine Änderung der dortigen Verfassung festgeschriebene Regelung sehe unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass die Landesregierung an das Votum des Landtags gebunden sei.

Als Vorgehen schlägt LP Geerds vor, die Vereinbarung im Oktober zum Abschluss zu bringen. Des Weiteren solle eine Gesprächsrunde - bestehend aus dem Staatssekretär, dem Landtagsdirektor, dem Landtagspräsidenten und den europapolitischen Sprechern - stattfinden, um zu eruieren, ob eine weitere Annäherung möglich sei.

St Maurus weist auf Artikel 22 der Landesverfassung hin, in dem Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Parlament geregelt seien, sowie auf das Parlamentsinformationsgesetz. Im Parlamentsinformationsgesetz werde in § 9 auch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union erwähnt. Die dort enthaltenen Regelungen spielten zum Teil auch in der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung eine Rolle.

St Maurus hebt hervor, dass es sich bei dem vorliegenden Vorschlag um einen Vorschlag der Landesregierung handle, der Entwurf sei allen Ressorts zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung übersandt worden. Der Landtag habe in seiner Stellungnahme zum „Weißbuch des Ausschusses der Regionen zur Multi-Level-Governance“, [Drucksache 17/112](#), bereits treffend auf die Integrationsverantwortung Bezug genommen, die in der Bundesrepublik Deutschland Bund und Ländern übertragen sei. Es obliege den nationalen Parlamenten, die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungskompetenz in Fragen der Subsidiarität zu konsultieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes obliege die Integrationsverantwortung den Gesetzgebungsorganen des Bundes, also Bundestag und Bundesrat. Damit liege sie bei der Landesregierung, die die Mitglieder des Bundesrates stelle. Die Landesregierung sei dabei nicht durch bindende Beschlüsse anweisbar. Eine Formulierung weitergehender Ziele erfordere eine Änderung der Verfassung. Die Landesregierung habe dem Entwurf des Landtags zu einer Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung im Wesentlichen deshalb nicht zugestimmt, weil Teile des Vereinbarungsentwurfs aus Sicht der Landesregierung nicht mit

der derzeitigen Gesetzes- und Verfassungslage in Übereinstimmung zu bringen seien. Auch sei der Landesregierung durch die Vereinbarung ein erheblicher Arbeitsaufwand entstanden, der mit der derzeitigen personellen Ausstattung nicht bewältigbar sei. Wenn sich Gesetzesgrundlagen veränderten, könnten gegebenenfalls weitere Schritte vorgenommen werden.

Bei dem Entwurf der Vereinbarung - so hebt St Maurus hervor - habe man sich an der Vereinbarung orientiert, die das Land Sachsen auf den Weg gebracht habe, man gehe jedoch ein erhebliches Maß darüber hinaus, weil man deutlich gemacht habe, mit welchen Schwerpunkten man sich gemeinsam auseinandersetzen wolle. Die Schwerpunktsetzung zur Interessenwahrung des Landes sei auch der Wunsch des Landtags gewesen.

In der Diskussion in der Staatskanzlei über jede Passage der Vereinbarung seien verschiedene Aspekte noch einmal hervorgehoben worden. So vertrete man vonseiten der Landesregierung die Ansicht, dass eine Verpflichtung zur Information des Landtags aus dem Kernbereich der Exekutive nicht bestehe, zum Beispiel habe der Landtag keine Möglichkeit, Einsicht in Kabinettsprotokolle zu nehmen. Der Landtag könne, anders als es in dem Vereinbarungsentwurf des Landtags formuliert gewesen sei, nicht bei der Entscheidungsfindung der Landesregierung mitwirken. Im Gespräch mit Parlamentariern habe er - so fährt St Maurus fort - zur Kenntnis genommen, dass dieser Satz als provokativ empfunden worden sei. Insofern bestehe gegebenenfalls die Möglichkeit, diesen Satz aus der Vereinbarung herauszunehmen, da man vonseiten der Landesregierung davon ausgehe, dass dieser Umstand auch an anderer Stelle geregelt sei.

Abschließend weist St Maurus auf die Informationen hin, die dem Landtag bereits zum Beispiel im Rahmen des Europaberichts zur Verfügung gestellt würden.

Abg. Fischer nennt vier Punkte, die der SPD-Fraktion im Hinblick auf die Vereinbarung wichtig seien: Information über Grün- und Weißbücher, die Zurverfügungstellung eines Berichtsbogens, eine Information über Europaministerkonferenzen, die über die Verpflichtungen des Parlamentsinformationsgesetzes hinausgehe, und die Streichung des in der Vorlage vorhandenen Satzes: „Eine Bindungswirkung besteht nicht.“ Aus Sicht der SPD-Fraktion bestehe gerade in der Bindungswirkung eine Stärkung des Parlaments und der einzelnen Abgeordneten, die Integrationsverantwortung zu übernehmen.

Abg. Spoorendonk schließt sich der Bitte des Abg. Fischer an, die Landesregierung aufzufordern, mit dem Ausschuss über die Frage der Bindungswirkung zu diskutieren. Sie unterstreicht, dass die Interessen des Parlaments über Parteigrenzen hinweg in den Vordergrund gerückt werden müssten. Bei der derzeit laufenden Diskussion fühle sie sich an die Diskussi-

on um das Informationsfreiheitsgesetz erinnert, in dessen Vorfeld sie die Verhandlungen auch als schwierig wahrgenommen habe. Schwierig sei ihrer Ansicht nach auch der Verweis auf die Schuldenbremse, mit der begründet werde, warum ein bestimmter Arbeitsaufwand durch die Landesregierung nicht geleistet werden könne. Dies könne aber nicht das zentrale Argument sein. Wichtig sei für das Parlament nicht nur Informations-, sondern auch Mitwirkungsrechte. Entscheidend sei, jetzt zu einer Vereinbarung zu kommen, die auch ein Kompromiss sein könne. Insgesamt könne dies jedoch nur ein erster Schritt sein, auch im Hinblick auf eine Änderung der Landesverfassung.

Abg. Herbst unterstreicht, dass nach der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs die im Entwurf vorgeschriebene Evaluation eine wichtige Rolle spiele, um die Wirksamkeit der Vereinbarung zu überprüfen. Im Hinblick auf die im ersten Berichtsentwurf enthaltenen und nun weggefallenen Berichtsbögen der Landesregierung habe man vonseiten der CDU-Fraktion Verständnis für die Einwände der Landesregierung, jedoch müsse anhand der Evaluation und von Erfahrungen, die in anderen Bundesländern gemacht würden, Möglichkeiten eruiert werden, wie man diesen Aspekt gegebenenfalls doch umsetzen könne. Die Frage des Weisungsrechts sei eine spannende Frage, die seiner Ansicht nach aber nicht in der Vereinbarung geregelt werden müsste. Das Thema müsse jedoch außerhalb der Vereinbarung thematisiert werden.

Abg. Thoroé stellt die Frage in den Raum, ob die mit der Subsidiaritätsprüfung einhergehenden Fragen nicht alle Bundesländer gleichermaßen betreffen und ob es Möglichkeiten einer Zentralisierung in dieser Hinsicht gebe. Ansonsten sei auch eine länderübergreifende Schwerpunktsetzung aus seiner Sicht schwer möglich.

St Maurus führt zu den Berichtsbögen aus, dass diese von Bund und Ländern gemeinsam erstellt würden. Man habe im Bundesrat über die Weitergabe des Berichtsbogens diskutiert, die Haltung des Bundes sei aber sehr eindeutig, es handele sich dabei um regierungsinternes Handeln, eine Weitergabe der Berichtsbögen komme daher aus Sicht des Bundes nicht infrage. Es sei jenseits der Weitergabe jedoch möglich, die Informationsbedürfnisse des Parlaments durch Diskussionen im Ausschuss und schriftliche Stellungnahmen zu befriedigen.

Auf die Anmerkung des Abg. Thoroé zur Zusammenarbeit auf Bundesebene bei der Prüfung der Wahrung der Subsidiarität betont St Maurus, dass diese Zusammenarbeit bereits stattfindet. Dies ergebe sich schon durch die Notwendigkeit, im Bundesrat eine Mehrheit zu finden, um eine Subsidiaritätsrüge auf europäischer Ebene anstrengen zu können. Die Erstellung von Berichtsbögen innerhalb der Landesregierung komme aufgrund der geringen personellen Aus-

stattung keinesfalls infrage. Eine Erhöhung der Stellenzahl müsse sonst vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Frage einer Bindungswirkung von Landtagsbeschlüssen für die Landesregierung führt St Maurus aus, dass dieser Satz verzichtbar sei, seine Streichung jedoch nichts an der bestehenden Rechtslage ändere. Aus Sicht der Landesregierung sei es fraglich, ob die in anderen Ländern in weitergehenden Regelungen verwendeten Formulierungen rechtlich haltbar seien.

Herr Stadelmann, stellvertretender Leiter des Referats Verfassungsrecht, Justizariat, Disziplinarrecht und Zentrale Disziplinarbehörde, führt aus, es gebe eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1958 zur Stellung des Bundesrates. Daraus gehe aus Sicht der Landesregierung hervor, dass eine Instruktion der Mitglieder der Landesregierung im Bundesrat durch das Volk ausgeschlossen sei. Die Mitglieder des Bundesrates würden in dieser Funktion auch nicht Minister oder Mitglieder einer Landesregierung sein, sondern Mitglieder des Bundesrates. Es gebe eine spätere Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, die im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Abstimmung der Vertreter eines Landes im Bundesrat zum Zuwanderungsgesetz ergangen sei. Daraus gehe hervor, dass Rangunterschiede von Bundesratsmitgliedern, die sich durch die Landesverfassung ergäben, im Bundesrat keine Rolle spielten. Weisungsrechte, die auf Landesebene implementiert würden, hätten insofern im Bundesrat keine Wirkung.

Abg. Funke hebt hervor, dass der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung eine gute Grundlage für einen Kompromiss sein könne. Zu den Berichtsbögen merkt sie an, dass diese aus ihrer Sicht nicht zu jedem Dokument erforderlich seien. Das bisher im Europaausschuss geübte Berichtsverfahren halte sie für gut. Die Frage der Schuldenbremse stehe für sie in diesem Zusammenhang nicht im Vordergrund.

L Dr. Schliesky hebt hervor, dass man zwischen den Berichtsbögen, die die Bundesregierung erstelle und den Landesregierungen zuleite, und einem Bogen unterscheiden müsse, in dem eine Bewertung vorgenommen werde. Er weist darauf hin, dass es zum Beispiel in Bremen sehr wohl in Absprache zwischen Senat und Bürgerschaft eine Datenbank gebe, mithilfe derer Parlamentarier und Mitarbeiter des Parlaments Zugriff auf die entsprechenden Berichtsbögen der Bundesregierung hätten. Wichtig für das Land sei aber eine landesspezifische Bewertung, in der auch die Auswirkungen auf die Kommunen berücksichtigt würden. Es gehe vor allem um die Frage, inwieweit Rechtspositionen des Landes oder seiner Kommunen betroffen seien. Das sei zum Beispiel in einem Stadtstaat deutlich anders als in einem Flächenland, aus diesem Grund falle auch die Bewertung unterschiedlich aus. Insofern werde es keine Stelle geben

können, in der eine zentrale Prüfung der Verletzung der Subsidiarität vorgenommen werde, allerdings befinde sich der Landtag selbstverständlich in Abstimmung mit anderen Landtagen. Durch diese Zusammenarbeit zwischen den Landtagen hätten dem Schleswig-Holsteinischen Landtag schnell die Vorarbeiten des Bayerischen und Hessischen Landtags zur Verfügung gestellt werden können. Es sei sowohl auf Seiten des Landtags als auch der Landesregierung wichtig, darüber nachzudenken, wo die spezifischen Landesinteressen lägen. Nur dann könne man die Subsidiarität beurteilen.

Im Hinblick auf das Weisungsrecht betont L Dr. Schliesky, dass den Ausführungen von Herrn Stadelmann zu widersprechen sei. Das von diesem zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei in einer Zeit ergangen, in der es weder das Mehrebenensystem der Europäischen Union noch einen Vertrag von Lissabon gegeben habe. Zudem sei es im damaligen Urteil um die Frage gegangen, ob man ein Weisungsrecht für die Mitglieder der Landesregierungen im Bundesrat im Grundgesetz verankern könne. Das sei im vorliegenden Fall allerdings nicht der entscheidende Punkt. Die vorliegende Frage sei vom Bundesverfassungsgericht nie entschieden worden. Insofern bestehe durchaus die Möglichkeit, über ein landesinternes Weisungsrecht nachzudenken. Zudem würde von allen Verfassungsrechtlern darauf hingewiesen, dass das Land ein eigenständiger Staat mit eigener Verfassung sei, der das Verhältnis zwischen Landtag und Landesregierung selbst regeln könne. St Maurus habe recht, wenn er darauf hinweise, dass eine Bindungswirkung nach schleswig-holsteinischem Verfassungsrecht zurzeit nicht bestehe. Insofern sei der Satz in der Vereinbarung entbehrlich. Die Frage des Vorhandenseins dieses Satzes in der Vereinbarung sei jedoch unabhängig von der Möglichkeit, darüber nachzudenken, ob es nicht sinnvoll sein könnte, ein entsprechendes Weisungsrecht in grundsätzlichen Fragen, bei denen die Gesetzgebungskompetenz des Landes beeinflusst sei, einzuführen. Auch die Entscheidung im Fall der uneinheitlichen Stimmabgabe Brandenburgs im Bundesrat, die von Herrn Stadelmann angeführt worden sei, sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da es in diesem Fall um die Einheitlichkeit der Stimmabgabe gegangen sei und nicht um die Frage, ob ein Weisungsrecht möglich sein könne. Nach Auffassung der Landtagsverwaltung, die überwiegend geteilt würde, gehe von der alten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Sperrwirkung aus. Die Landtagspräsidenten hätten sich unter anderem deshalb für ein Weisungsrecht in den Landesverfassungen ausgesprochen, weil sich die Sperrwirkung des damaligen Urteils auf Änderungen des Grundgesetzes in diesem Zusammenhang beziehe.

St Maurus weist darauf hin, dass bei etwaigen Änderungen der als Entwurf vorliegenden Vereinbarung durch den Landtag berücksichtigt werden müsse, dass diese Veränderungen mit allen Ressorts abgesprochen werden müssten, was einige Zeit in Anspruch nehme.

Abschließend merkt Abg. Thoroë kritisch an, dass man Demokratieabbau durch Personalabbau durchführe, wenn jetzt nicht genügend personelle Kapazitäten vorhanden seien, um die Subsidiaritätsprüfung angemessen durchzuführen.

Der Ausschuss kommt überein, etwaige Änderungen in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des Landtags und der Landesregierung zu erörtern und den Punkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut auf die Tagesordnung des Europaausschusses zu nehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtags - „Wolfsburger Erklärung“

[Drucksache 17/1629](#)

LP Geerds führt einleitend aus, Ziel der gemeinsam von den Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente und des Südtiroler Landtags verabschiedeten „Wolfsburger Erklärung“ sei, Europapolitik stärker in die Landtage zu holen sowie die Bürgerinnen und Bürger stärker einzubinden. Eine besondere Betonung liege dabei auf der Mitwirkung der Länder bei der Gestaltung Europas. Darauf müsse man auch in künftigen Debatten stärker hinweisen, besonders auch im Hinblick auf die Brückenfunktion der Landesparlamente zwischen der Europäischen Union und den Bürgerinnen und Bürgern. Dies ergebe sich auch aus der Tatsache, dass die Landtage unmittelbar vom Staatsvolk legitimiert seien. Diese Vermittlerfunktion sei auch eine Kernaufgabe des Europaausschusses. Es schade dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Europäische Union, wenn diese bei Entscheidungen nicht mitgenommen würden. Die klare Abgrenzung der einzelnen Ebenen müsse jedoch beibehalten werden, um auch deutlich zu machen, wer die politische Verantwortung für Erfolg und Misserfolg in der Europäischen Union trage. Aufgabe der Landesparlamente sei es deshalb, ihre Rechte und auch die Rechte der Kommunen zu wahren. Aus diesem Grund sei es wichtig, dass sich Landesparlamente auch auf Europäischer Ebene dazu äußerten, wenn Gesetzgebungsakte der Europäischen Union Auswirkungen auf ihre Verfassung oder ihre Haushalte hätten.

Zu der bereits zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt diskutierten Frage eines Weisungsrechts des Landtags an die Landesregierung unterstreicht LP Geerds, dass die Verfassung von den Parlamentariern geändert werden könne. Zudem gebe es den entsprechenden juristischen Sachverstand in der Landtagsverwaltung. Tatsache sei, dass es in der Frage eines möglichen Weisungsrechts große Meinungsunterschiede innerhalb der Fraktionen gebe. Deshalb sei es wichtig, die unter Tagesordnungspunkt 1 besprochene Vereinbarung zum Abschluss zu bringen, damit die Parlamente frühzeitig in Entscheidungsprozesse auf Europäischer Ebene eingebunden würden.

Ein weiteres Thema auf der Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente seien Staatsverschuldung und Regionalpolitik gewesen. Auch dazu seien Erklärungen ge-

macht worden. Insgesamt sei es nun Sache der Fraktionen, mit der „Wolfsburger Erklärung“ weiter umzugehen.

Unmittelbar nach der Beschlussfassung der Parlamentspräsidenten - so führt LP Geerds aus - habe es aus Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Resolution von Landtag und Landesregierung gegeben, die sich auf die „Wolfsburger Erklärung“ beziehe. Dies sei auch für Schleswig-Holstein wünschenswert.

Abg. Spoorendonk unterstützt den Vorschlag, dass sich der Landtag in einer Resolution mit dem Beschluss befassen solle. Das gemeinsame Bekenntnis der Landtagspräsidentinnen und -präsidenten sei wichtig, dafür, dass auch die Parlamente stärker darauf drängen würden, dass eine Kommunikation auf Augenhöhe zwischen Parlament und Regierung stattfinde. Wichtig sei auch die Antwort auf die Frage, wie man sich die Arbeit des Parlaments in 15 oder 20 Jahren vorstelle. Eine Änderung der Landesverfassung sei in diesem Zusammenhang unumgänglich.

Der Vorsitzende schlägt vor, gegebenenfalls im Kreis der Europapolitischen Sprecher einen gemeinsamen Antrag auf den Weg zu bringen. Der Ausschuss beschließt, so zu verfahren.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Keine weitere Verschärfung der dänischen Grenzkontrollen

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 17/1717](#)

Änderungsantrag der Fraktion des SSW

[Drucksache 17/1731](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP

[Drucksache 17/1742](#)

(überwiesen am 24. August 2011 an den **Europaausschuss** und an den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdruck 17/2681](#)

Der Vorsitzende weist auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Europaausschusses, [Drucksache 17/1773](#) hin, in der sich ein Antrag befinde, auf den sich die Fraktionen hätten einigen können.

Abg. Fischer erläutert den Änderungsantrag der SPD, [Umdruck 17/2681](#), der den bisher vorliegenden Beschluss um einen weiteren Punkt ergänzen solle, durch den die bisherige grenzüberschreitende Kooperation gelobt und gleichzeitig auf die Gefahr durch rechtspopulistische und europafeindliche Forderungen hingewiesen werde. Aus Sicht der SPD müsse man auf das klar antieuropäische Verhalten der dänischen Volkspartei wie auch anderer rechtspopulistischer Parteien in Europa hinweisen. Ein Schweigen dazu werde aus Sicht der SPD die Rechtspopulisten stärken.

Abg. Herbst betont, dass es inhaltlich keinen Dissens zwischen den Fraktionen in diesem Punkt gebe, man sich jedoch aus diplomatischen Gründen dagegen entschieden habe, diesen Punkt aufzunehmen. Es bestehe zudem die Befürchtung, mit der Aufnahme dieses Punktes das dadurch verfolgte Ziel nicht zu erreichen.

Abg. Spoorendonk weist darauf hin, dass der konkrete Anlass für den vorliegenden Antrag mit dem von der SPD eingebrachten Zusatzpunkt nichts zu tun habe. Der konkrete Anlass für den Antrag sei die Einführung eines Verkehrslenkungssystems gewesen. Es sei gut, dass man sich auf einen gemeinsamen, konkreten Antrag verständigt habe, der auch eine Handlungsanweisung enthalte. Es sei aus Sicht des SSW nicht zielführend, einen weiteren Punkt in den

Antrag aufzunehmen, der nördlich der Grenze zu Diskussionen führen und kontraproduktiv wirken könne. Alternativ könne man sich in einem weiteren Antrag - gegebenenfalls auch gemeinsam - mit Rechtspopulismus in Europa befassen.

Abg. Funke betont, dass der bereits im ersten Punkt des gemeinsamen Antrags enthaltene Hinweis auf die Debatte im Landtag, in der die Wirkung des Rechtspopulismus kommentiert worden sei, ausreiche. In der Sache bestehe selbstverständlich Einigkeit.

Abg. Pauls weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht bereits der erste Punkt des gemeinsamen Antrags eine Einmischung in die Innenpolitik Dänemarks darstelle. Sie plädiert dafür, jegliche Möglichkeit zum Kampf gegen Rechtspopulismus nutzen.

Abg. Spoorendonk hebt hervor, dass Schleswig-Holstein durch die Tatsache, dass es direkt an Dänemark angrenze, selbst betroffen sei, was dem Landtag auch das Recht gebe, sich zu äußern. Die Einmischung habe folglich mit den Dingen zu tun, die Schleswig-Holstein direkt betreffen, zum Beispiel die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Eine Einmischung in innenpolitische dänische Angelegenheiten mit einer Stellungnahme gegen den Rechtspopulismus habe - so wendet Abg. Spoorendonk ein - die Frage zur Folge, wer damit getroffen werden solle. Aus ihrer Sicht müsse das Ergebnis der kommenden Wahlen abgewartet werden. Dann könne man gegebenenfalls den bereits gefassten Beschluss noch einmal bekräftigen.

Abg. Fischer weist darauf hin, dass die derzeitige Situation an der deutsch-dänischen Grenze in der europäischen Öffentlichkeit auch als Symbol für die europäische Krise genannt werde. Dies beziehe sich auch auf andere Grenzregionen. Man dürfe den Einfluss durch die vermutete Einmischung des Europaausschusses beziehungsweise des Landtags in seiner Wirkung auch nicht überschätzen. Er schlägt vor, den Antrag abschnittsweise abzustimmen.

Auf eine Bemerkung der Abg. Spoorendonk, dass sie dem Änderungsantrag nicht zustimmen könne, aber dafür plädiere, an dem gemeinsamen Antrag festzuhalten, betont Abg. Fischer, dass die SPD an dem gemeinsamen Antrag durchaus festhalten wolle. Dennoch wolle man den Änderungsantrag zur Abstimmung stellen.

Mit den Stimmen von SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW empfiehlt der Europaausschuss dem Landtag, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Umdruck 17/2681](#), abzulehnen. Weiterhin empfiehlt er dem Landtag einstimmig, die folgende Beschlussempfehlung zu übernehmen und ihr zuzustimmen:

„Für ein grenzenloses Europa - keine weitere Verschärfung der dänischen Grenzkontrollen

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag bekräftigt seinen Beschluss vom 26. Mai 2011 und setzt sich weiterhin für ein Europa ohne Grenzen und die unbeschränkte Reisefreiheit ein. Er teilt die Bedenken von Bundesregierung und Europäischer Kommission über die Unvereinbarkeit von geplanten permanenten dänischen Grenzkontrollen mit dem Schengen-Abkommen und den EU-Verträgen.
2. Der Schleswig-Holsteinische Landtag wünscht nicht, dass die von Dänemark auf schleswig-holsteinischem Boden geplante Anlage zur Verkehrslenkung am Autobahngrenzübergang Ellund/Frøslev zu einem Baustein einer permanenten Grenzkontrolle wird. Er bittet die Landesregierung hierüber Gespräche mit der dänischen Regierung und der Bundesregierung zu führen.“

In Übereinstimmung mit den jeweiligen Antragstellern empfiehlt der Europaausschuss dem Landtag einstimmig, den Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Keine weitere Verschärfung der dänischen Grenzkontrollen“, [Drucksachen 17/1717](#), den dazugehörigen Änderungsantrag der Fraktion des SSW, [Drucksache 17/1731](#), und den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP betreffend „Grenzenloses Europa“, [Drucksache 17/1742](#), für erledigt zu erklären.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Voß, schließt die Sitzung um 11:30 Uhr.

gez. Bernd Voß
Vorsitzender

gez. Thomas Wagner
Geschäfts- und Protokollführer